



Merkblatt zur Vergabe von Finanzbeiträgen durch die Gleichstellungskommission der Universität Zürich

Verabschiedet an der GLK-Sitzung vom 18. Dezember 2006.¹

Die Gleichstellungskommission (GLK) der Universität Zürich fördert die akademische Laufbahn insbesondere von Nachwuchswissenschaftlerinnen, um ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis auf allen Stufen und in allen Funktionen der UZH zu erreichen. Sie kann zu diesem Zweck und gemäss den in diesem Merkblatt genannten Anforderungen kleinere finanzielle Zuschüsse an Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler vergeben.

Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler der UZH wie Doktorierende, Postdoktorierende u.a., deren wissenschaftliche Arbeiten einen gleichstellungsrelevanten Bezug aufweisen, können entsprechende Gesuch stellen. Diese sind zuhandeder GLK bei der Geschäftsstelle der Gleichstellungskommission, c/o Abteilung Gleichstellung der UZH, Seilergraben 49, 8001 Zürich, oder per Email an glk@gleichstellung.uzh.ch einzureichen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Beitrags. Auf der Website der Gleichstellungskommission wird der Stichtag veröffentlicht, bis zu dem Gesuche eingegeben werden können. Es werden nur Gesuche mit gleichstellungsrelevantem Bezug auf wissenschaftlicher Stufe geprüft. Die Präsidentin/der Präsident und der/die Fakultätsvertreter/in prüfen die Gesuche und entscheiden einmal jährlich über die Vergaben. Sie beschliessen über Beiträge bis CHF 500. Der Entscheid über grössere Beiträge erfolgt nach Konsultation der GLK. Die Präsidentin oder der Präsident hat den Stichentscheid.

Finanziell unterstützt werden können insbesondere:

1. Drucklegung oder open access von wissenschaftlichen Erzeugnissen

Wird eine Publikation herausgegeben und stellen die Herausgeber/innen ein Gesuch, wird diesem nur entsprochen, wenn der Inhalt einen Bezug zum Thema der Gleichstellung der Geschlechter aufweist und die Hälfte der Herausgeberinnen oder Autorinnen aufgeführt sind. Wird eine dieser Vorgaben nicht erfüllt, so sollen die sachlichen Gründe dafür dargelegt werden.

2. Tagungs- und Kongressbesuche

Beiträge zu Kongressbesuchen oder Tagungen können nur dann zugesprochen werden, wenn belegt werden kann, dass bereits anderweitige Finanzierungsgesuche zumindest teilweise abgelehnt wurden, das Thema einen Genderbezug aufweist und ein aktiver Beitrag (z.B. Vortrag, Workshopleitung o.ä.) geleistet wird. In begründeten Einzelfällen kann davon abgewichen werden.

¹ Mit inhaltlichen und redaktionellen Anpassungen vom 28. November 2013, 18. September 2014 und 27. September 2018.



3. Kinderbetreuungsangebote

Beiträge an Kinderbetreuungsangebote können in Härtefällen gewährt werden (z.B. geringes Einkommen, alleinerziehender Elternteil oder anderweitigen Unterstützung im Rahmen der Obhutspflicht etc.). Die Übernahme der Kosten für die Betreuung zu Hause durch eine Privatperson kann nur gewährt werden, wenn die Person nicht im selben Haushalt wohnt. Pro Tage werden maximal 120 Franken übernommen.

In der schriftlichen Zusage wird jeweils festgehalten, wie und wann die Beitragsleistungen erstattet werden und in welcher Form die Empfängerin oder der Empfänger auf die Unterstützung der GLK hinzuweisen haben.